

**Schlichtungsstelle für Angelegenheiten nach § 22 Abs. 1 AVR
beim Caritasverband für die Diözese Passau e.V.**

Schl. 1/2006

In dem Schlichtungsverfahren 1/2006

unter Beteiligung von

1.

- Antragstellerin -

2. **Caritasverband für die Diözese Passau e.V.,
Steinweg 8, 94032 Passau**

- Antragsgegner -

betreffend die Höhe des Ortszuschlages nach Abschnitt V der Anlage 1 zu den
Richtlinien für Arbeitsverträge (AVR) in den Einrichtungen des Deutschen Caritas-
verbandes

erlässt die Schlichtungsstelle für Angelegenheiten nach § 22 Abs. 1 AVR
beim Caritasverband für die Diözese Passau e.V. (DiCV)

durch den Vorsitzenden DirArbG Horst Mayerhofer,
den Beisitzer Domkapitular Manfred Ertl (1. Vorsitzender des DiCV Passau) und den
Beisitzer Stefan Seiderer (Vorsitzender der Mitarbeitervertretung des DiCV Passau)

aufgrund der nichtöffentlichen Verhandlungen vom 20. März 2006
und vom 3. Juli 2006 folgenden

Schlichtungsspruch

vom 3. Juli 2006:

**Dem Antragsgegner wird empfohlen, der Antragstellerin
ab 01.10.2005 den Ortszuschlag der Stufe 2 zu gewähren.**

Sachverhalt:

In dem Schlichtungsverfahren geht es um die Frage, ob der Antragstellerin ab 01.10.2005 Ortszuschlag der Stufe 1 (wie bisher) oder Ortszuschlag der Stufe 2 (wie beantragt) zu gewähren ist.

Die am _____ geborene Antragstellerin ist als _____ bei _____ in Altötting, einer Einrichtung des Antragsgegners (DiCV), beschäftigt. Für das Dienstverhältnis sind die Richtlinien für Arbeitsverträge (AVR) in den Einrichtungen des Deutschen Caritasverbandes maßgebend. Der Antragsgegner gewährt der Antragstellerin derzeit – auch nach dem 30.09.2005 – Vergütung einschließlich Ortszuschlag der Stufe 1 nach Abschnitt V der Anlage 1 zu den AVR.

Der am _____ geborene Ehegatte der Antragstellerin ist als _____ in _____ des Landkreises Altötting tätig. Sein Arbeitsverhältnis richtete sich bis 30.09.2005 nach dem Bundes-Angestelltentarifvertrag (BAT), welcher seit 01.10.2005 von dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) abgelöst worden ist. Bis September 2005 erhielt der Ehegatte der Antragstellerin vom Landkreis Altötting Vergütung einschließlich Ortszuschlag der Stufe 2. Seit Oktober 2005 erhält er das nach den Vorschriften des Tarifvertrages zur Überleitung der Beschäftigten der kommunalen Arbeitgeber in den TVöD und zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ-VKA) ermittelte Vergleichsentgelt (vgl. Schreiben der _____ vom 08.12.2005: „Überleitung Ihres Beschäftigungsverhältnisses in den TVöD“).

Die Antragstellerin vertritt den Standpunkt, unter Berücksichtigung der Konkurrenzregelungen in Abschnitt V der Anlage 1 zu den AVR habe sie seit 01.10.2005 Anspruch auf Ortszuschlag der Stufe 2, da ihr Ehegatte seit 01.10.2005 den sog. „Verheiratetenanteil“ im Ortszuschlag nicht mehr erhalte. Ihr Ehegatte werde nunmehr nach TVöD vergütet, und in diesem Tarif gebe es keinen Ortszuschlag der Stufe 2 mehr, unabhängig von der Besitzstandswahrung. Es läge also auch keine Doppelzahlung vor, wenn dem Antrag der Antragstellerin auf Ortszuschlag der Stufe 2 stattgegeben würde.

Mit Schreiben vom 28.10.2005 beantragte die Antragsteller beim Antragsgegner, ihrer Vergütungsabrechnung ab 01.10.2005 den Ortszuschlag der Stufe 2 zugrunde zu legen und ihr den entsprechenden Vergütungsbestandteil abzurechnen. Der Antragsgegner lehnte es mit Schreiben vom 08.11.2005 ab, der Antragstellerin Ortszuschlag der Stufe 2 zu gewähren. Mit Schreiben vom 02.01.2006, bei der Schlichtungsstelle eingegangen am 04.01.2006, stellte die Antragstellerin den vorliegenden Schlichtungsantrag.

Das Landratsamt Altötting übersandte dem Antragsgegner mit Schreiben vom 26.01.2006 eine Vergleichsmitteilung über die Zahlung von Ortszuschlag, in der es unter anderem heißt:

„Mit Wirkung vom 01.10.2005 wendet der Landkreis Altötting den Tarifvertrag des öffentlichen Dienstes (TVöD) an.

*In die Berechnung des Vergleichsentgelts fließt für unseren o.g. Bediensteten der Ortszuschlag der Stufe 2 ein.
Bitte berücksichtigen Sie dies bei der Gewährung des Orts- bzw. Familienzuschlages Ihres Bediensteten ab 01.10.2005."*

Die Antragstellerin beantragt,

der Antragsgegner solle ihrer Vergütungsabrechnung ab 01.10.2005 den Ortszuschlag der Stufe 2 zugrunde legen.

Der Antragsgegner beantragt die Abweisung des Antrags der Antragstellerin.

Der Antragsgegner meint, der Ehegatte der Antragstellerin erhalte weiterhin den Ortszuschlag der Stufe 2, weil dieser als Besitzstand durch den neuen Tarif übergeleitet worden sei. Somit habe die Familie der Antragstellerin durch den TVÜ keine Nachteile, die Höhe der Vergütung bleibe gleich.

Der Antragsgegner befürchtet zahlreiche Parallelfälle, die eine Kostenlawine beim DiCV auslösen würden.

Aufgrund der nichtöffentlichen Sitzung am 20.03.2006 hat die Schlichtungsstelle beschlossen, die entscheidungserhebliche Frage der Schlichtung 1/2006 beim DiCV Passau der Zentralen Schlichtungsstelle beim Deutschen Caritasverband in Freiburg zur Begutachtung vorzulegen. Daraufhin hat der Vorsitzende ein entsprechendes Schreiben vom 24.03.2006 verfasst und die Akten an die Zentrale Schlichtungsstelle übersandt.

Die Zentrale Schlichtungsstelle hat sodann mit Schreiben vom 09.05.2006 ein Gutachten zu der Frage vorgelegt, welchen Ortszuschlag eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter in Anwendung der AVR beanspruchen kann, deren bzw. dessen Ehegatte im öffentlichen Dienst beschäftigt ist und dort nach dem neuen TVöD vergütet wird. Die Zentrale Schlichtungsstelle ist der Auffassung, der Antragstellerin und den mit ihr in vergleichbarer Situation stehenden Dienstnehmern stehe der Ortszuschlag der Stufe 2 zu.

Die Antragstellerin erklärt, sie stimme mit dem Gutachten in allen Punkten überein.

Der Antragsgegner erklärt, er teile die Auffassung der Zentralen Schlichtungsstelle nicht. Die dem Ehegatten der Antragstellerin vom Landkreis Altötting gewährte Besitzstandszahlung sei eine familienbezogene Leistung. Wenn der Antragsgegner dem Landratsamt Altötting in einer Vergleichsmittelteilung bestätigt hätte, dass er den Ortszuschlag der Stufe 2 ab 01.10.2005 übernehme, wäre beim Ehegatten die Differenz zur Stufe 2 nicht als Besitzstand gewährt worden.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Schreiben der Antragstellerin vom 02.01.2006, vom 13.02.2006 und vom 08.06.2006, auf die

Schreiben des Antragsgegners vom 30.01.2006 und vom 16.06.2006 sowie auf sämtliche eingereichten Unterlagen Bezug genommen.

Beide Beteiligten haben schriftlich ihr Einverständnis erklärt, dass die Schlichtung vor der Schlichtungsstelle für Angelegenheiten nach § 22 Abs. 1 AVR beim Caritasverband für die Diözese Passau e.V. stattfindet. Wegen fehlender Einigungsaussichten haben sie in der mündlichen Verhandlung am 03.07.2006 auf einem Schlichtungsspruch bestanden.

Begründung:

Die Schlichtungsstelle hält nach Würdigung des beiderseitigen Vorbringens und des Gutachtens der Zentralen Schlichtungsstelle das Anliegen der Antragstellerin für berechtigt und empfiehlt daher dem Antragsgegner, der Antragstellerin ab 01.10.2005 den Ortszuschlag der Stufe 2 zu gewähren.

I.

Es handelt sich hier um eine Meinungsverschiedenheit, an der ein Diözesancaritasverband beteiligt ist, so dass eigentlich eine unmittelbare Zuständigkeit der beim Deutschen Caritasverband in Freiburg errichteten Zentralen Schlichtungsstelle nach § 22 Abs. 2 Satz 2 des Allgemeinen Teils der AVR gegeben ist. Im Einverständnis beider Beteiligten ist der aufgetretene Streitfall vor der hiesigen Schlichtungsstelle nach § 22 Abs. 1 des Allgemeinen Teils der AVR verhandelt worden.

Die örtliche Schlichtungsstelle hat von der durch § 22 Abs. 2 Satz 1 des Allgemeinen Teils der AVR eröffneten Möglichkeit Gebrauch gemacht, wonach sie Fragen von grundsätzlicher Bedeutung der Zentralen Schlichtungsstelle zur Begutachtung vorlegen kann.

Erklären die Beteiligten nach Erörterung des Streitfalles in der mündlichen Verhandlung zu Protokoll, dass eine gütliche Einigung nicht zustande kommt, so erlässt die Schlichtungsstelle gemäß § 19 Abs. 1 Satz 1 der hiesigen Schlichtungsordnung nach vertraulicher Beratung einen das Schlichtungsverfahren beendenden Beschluss (Schlichtungsspruch). Er hat die Wirkung einer Empfehlung an die Beteiligten zum Zwecke der Beilegung des Streitfalles (§ 19 Abs. 1 Satz 2 der Schlichtungsordnung).

II.

1. Der Antragstellerin steht seit 01.10.2005 Ortszuschlag der Stufe 2 zu.

a) Den Ortszuschlag der Stufe 1 erhalten nach Abschnitt V Absatz (d) der Anlage 1 zu den AVR unverheiratete und geschiedene Mitarbeiter und Mitarbeiter, deren Ehe aufgehoben oder für nichtig erklärt ist.

Zu diesen Mitarbeitern zählt die verheiratete Antragsgegnerin nicht.

b) Nach Abschnitt V Absatz (e) Unterabsatz 1 Nr. 1 der Anlage 1 zu den AVR erhalten verheiratete Mitarbeiter den Ortszuschlag der Stufe 2. Dies gilt jedoch dann nicht, wenn sich etwa aus den Konkurrenzregelungen in Abschnitt V Absatz (h) oder Absatz (i) der Anlage 1 zu den AVR ergibt, dass ihnen der Ortszuschlag in einer anderen Höhe zusteht.

Abschnitt V Absatz (h) Unterabsatz 1 der Anlage 1 zu den AVR hat folgenden Wortlaut:

Sind beide Ehegatten im Geltungsbereich der AVR oder in einem anderen Tätigkeitsbereich der katholischen Kirche vollbeschäftigt und stünde ihnen der Ortszuschlag der Stufe 2 oder einer der folgenden Stufen oder eine entsprechende Leistung in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen der Stufe 1 und der Stufe 2 des Ortszuschlages der Tarifklasse Ib zu, so erhält der Mitarbeiter den Unterschiedsbetrag zwischen der Stufe 1 und der Stufe 2 des Ortszuschlages zur Hälfte. Ist einer der Ehegatten vollbeschäftigt und der andere teilzeitbeschäftigt, erhält der vollbeschäftigte Mitarbeiter den Unterschiedsbetrag zwischen der Stufe 1 und der Stufe 2 des für ihn maßgebenden Ortszuschlages ungekürzt; der teilzeitbeschäftigte Mitarbeiter erhält den Ortszuschlag der Stufe 1. Sind beide Ehegatten teilzeitbeschäftigt und beträgt der gemeinsame Beschäftigungsumfang nicht mehr als die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit, so erhält der Mitarbeiter den Unterschiedsbetrag zwischen der Stufe 1 und der Stufe 2 des für ihn maßgebenden Ortszuschlages anteilig. Sind beide Ehegatten teilzeitbeschäftigt und beträgt der gemeinsame Beschäftigungsumfang mehr als die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit, so erhält der Mitarbeiter abweichend von Abschnitt IIa der Anlage 1 zu den AVR den Unterschiedsbetrag zwischen der Stufe 1 und der Stufe 2 des für ihn maßgebenden Ortszuschlages in der Höhe, die dem Anteil seines Beschäftigungsumfanges an dem Gesamtbeschäftigungsumfang beider Ehegatten entspricht. Einer Beschäftigung steht eine Versorgungsberechtigung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen gleich. Entsprechendes gilt auch für den Mitarbeiter, dem aus mehreren Rechtsverhältnissen ein Anspruch auf Ortszuschlag oder entsprechende Leistungen wesentlich gleichen Inhalts in Höhe der Stufe 2 oder einer der folgenden Stufen zusteht (Insichkonkurrenz).

Abschnitt V Absatz (h) Unterabsatz 2 der Anlage 1 zu den AVR hat folgenden Wortlaut:

Ist der Ehegatte des Mitarbeiters außerhalb der in Unterabs. 1 Satz 1 genannten Bereiche tätig oder nach beamtenrechtlichen Grundsätzen versorgungsberechtigt und hat er Anspruch auf Ortszuschlag oder entsprechende Leistungen wesentlich gleichen Inhalts in Höhe der Stufe 2 oder einer der folgenden Stufen oder auf Familienzuschlag der Stufe 2 oder einer der folgenden Stufen oder eine entsprechende Leistung in Höhe von mindestens dem Unterschiedsbetrag zwischen der Stufe 1 und der Stufe 2 des Ortszuschlages der Tarifklasse Ib, so erhält der

Mitarbeiter den Ortszuschlag der Stufe 1. Erreicht der Anspruch des Ehegatten den Unterschiedsbetrag zwischen der Stufe 1 und der Stufe 2 des Ortszuschlages der Tarifklasse Ib nicht, beträgt er aber mindestens die Hälfte des Unterschiedsbetrags zwischen der Stufe 1 und der Stufe 2 des Ortszuschlages der Tarifklasse Ib, so erhält der Mitarbeiter den Unterschiedsbetrag zwischen der Stufe 1 und der Stufe 2 des für ihn maßgebenden Ortszuschlages zur Hälfte. Erreicht der Anspruch des Ehegatten wegen Teilzeitbeschäftigung nicht die Höhe der Stufe 2 oder einer der folgenden Stufen, so erhält der Mitarbeiter den Unterschiedsbetrag zwischen der Stufe 1 und der Stufe 2 des für ihn maßgebenden Ortszuschlages in der Höhe gewährt, dass der Mitarbeiter und sein Ehegatte den Unterschiedsbetrag zwischen der Stufe 1 und der Stufe 2 insgesamt einmal erhalten. Dies gilt entsprechend auch für den Mitarbeiter, dem aus mehreren Rechtsverhältnissen ein Anspruch auf Ortszuschlag oder entsprechende Leistungen wesentlich gleichen Inhalts in Höhe der Stufe 2 oder einer der folgenden Stufen zusteht (Insichkonkurrenz). Ist der Ehegatte eines teilzeitbeschäftigten Mitarbeiters außerhalb der in Unterabsatz 1 Satz 1 genannten Bereiche ebenfalls teilzeitbeschäftigt und erhält er den Unterschiedsbetrag zwischen der Stufe 1 und der Stufe 2 des für ihn maßgebenden Ortszuschlages anteilig zu seiner Arbeitszeit gewährt, so erhält der Mitarbeiter den Unterschiedsbetrag zwischen der Stufe 1 und der Stufe 2 des für ihn maßgebenden Ortszuschlages in der Höhe, dass der Mitarbeiter und sein Ehegatte den Unterschiedsbetrag zwischen der Stufe 1 und der Stufe 2 insgesamt in der Höhe erhalten, als wenn beide im Geltungsbereich der AVR teilzeitbeschäftigt wären.

Die hier interessierende Konkurrenzregelung findet sich in Abschnitt V Absatz (h) Unterabsatz 2 Satz 1 der Anlage 1 zu den AVR. Der Ehegatte der Antragsgegnerin ist im Dienst eines kommunalen Arbeitgebers, des Landkreises Altötting, tätig, also außerhalb der in Abschnitt V Absatz (h) Unterabsatz 1 Satz 1 genannten Bereiche, d.h. außerhalb des Geltungsbereichs der AVR oder außerhalb eines anderen Tätigkeitsbereichs der katholischen Kirche.

c) Die Konkurrenzregelung in Abschnitt V Absatz (h) Unterabsatz 2 Satz 1 der Anlage 1 zu den AVR greift jedoch seit 01.10.2005 nicht mehr ein, weil der Ehegatte der Antragsgegnerin seit 01.10.2005 keinen Anspruch auf Ortszuschlag oder entsprechende Leistungen wesentlich gleichen Inhalts der Stufe 2 oder einer der folgenden Stufen mehr hat.

Sein Anspruch auf Ortszuschlag der Stufe 2 nach § 29 Abschnitt B Absatz 2 Nr. 1 des Bundes-Angestelltentarifvertrages (BAT) ist seit 01.10.2005 weggefallen. Der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) vom 13.09.2005, der den BAT im Bereich des Bundes und im Bereich der kommunalen Arbeitgeber abgelöst hat, sieht keinen Ortszuschlag mehr vor. Der Umstand, dass der dem Ehegatten der Antragstellerin bis September 2005 gewährte Ortszuschlag der Stufe 2 in das sog. Vergleichsentgelt nach § 5 des Tarifvertrages zur Überleitung der Beschäftigten der kommunalen Arbeitgeber in den TVöD und zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ-VkA) vom 13.09.2005 eingeflossen ist, rechtfertigt keine andere Beurteilung.

aa) Der beim Landkreis Altötting beschäftigte Ehegatte der Antragstellerin ist nach § 3 TVÜ-VkA am 01.10.2005 in den TVöD übergeleitet worden. Für die Überleitung der Beschäftigten wird ihre Vergütungs- bzw. Lohngruppe (§ 22 BAT / BAT-O / BAT

Ostdeutsche Sparkassen bzw. entsprechende Regelungen für Arbeiterinnen und Arbeiter bzw. besondere tarifvertragliche Vorschriften für bestimmte Berufsgruppen) den Entgeltgruppen des TVöD zugeordnet (vgl. § 4 Abs. 1 Satz 1 TVÜ-VkA).

Für die Zuordnung zu den Stufen der Entgelttabelle des TVöD wird für die Beschäftigten nach Maßgabe des § 5 TVÜ-VkA ein Vergleichsentgelt auf der Grundlage der im September 2005 erhaltenen Bezüge gebildet. Bei Beschäftigten aus dem Geltungsbereich des BAT / BAT-O / BAT-Ostdeutsche Sparkassen setzt sich das Vergleichsentgelt nach § 5 Abs. 2 Satz 1 TVÜ-VkA aus der Grundvergütung, der allgemeinen Zulage und dem Ortszuschlag der Stufe 1 oder 2 zusammen. Ist auch eine andere Person im Sinne von § 29 Abschnitt B Absatz 5 BAT / BAT-O / BAT-Ostdeutsche Sparkassen ortszuschlagsberechtigt oder nach beamtenrechtlichen Grundsätzen familienzuschlagsberechtigt, wird nach § 5 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 1 TVÜ-VkA nur die Stufe 1 zugrunde gelegt; findet der TVöD am 01.10.2005 auch auf die andere Person Anwendung, geht nach § 5 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 TVÜ-VkA der jeweils individuell zustehende Teil des Unterschiedsbetrages zwischen den Stufen 1 und 2 des Ortszuschlages in das Vergleichsentgelt ein.

Was den Ehegatten der Antragstellerin angeht, ist § 5 Abs. 2 Satz 1 TVÜ-VkA einschlägig. In sein Vergleichsentgelt ist der Ortszuschlag der Stufe 2 eingeflossen (vgl. Vergleichsmittelteilung des Landratsamts Altötting vom 26.01.2006).

bb) Der Anspruch des Ehegatten der Antragstellerin auf das Vergleichsentgelt nach § 5 TVÜ-VkA stellt keinen Anspruch auf Ortszuschlag oder entsprechende Leistungen wesentlich gleichen Inhalts in Höhe der Stufe 2 oder einer der folgenden Stufen im Sinne von Abschnitt V Absatz (h) Unterabsatz 2 Satz 1 der Anlage 1 zu den AVR dar.

Das Einfließen des Ortszuschlages der Stufe 2 in das Vergleichsentgelt hat nämlich keine soziale Ausgleichsfunktion, sondern dient lediglich der Besitzstandswahrung. Nach § 5 Abs. 1 TVÜ-VkA wird das Vergleichsentgelt auf der Grundlage der im September 2005 erhaltenen Bezüge gemäß den Absätzen 2 bis 7 des § 5 TVÜ-VkA gebildet. Eine Änderung der familiären Verhältnisse nach dem 30.09.2005 hat keine Auswirkungen mehr auf das Vergleichsentgelt.

Wegen der Einzelheiten wird auf das von der Zentralen Schlichtungsstelle beim Deutschen Caritasverband mit Schreiben vom 09.05.2006 erteilten Gutachten verwiesen, dem sich die hiesige Schlichtungsstelle in vollem Umfang anschließt.

Immerhin wäre die Zentrale Schlichtungsstelle für die vorliegende Meinungsverschiedenheit nach § 22 Abs. 2 Satz 2 des Allgemeinen Teils der AVR unmittelbar zuständig gewesen, wenn sich die Beteiligten nicht auf eine Schlichtung bei der hiesigen Schlichtungsstelle geeinigt hätten. Es ist doch kaum anzunehmen, dass die Zentrale Schlichtungsstelle zu einem von ihrem Gutachten abweichenden Schlichtungsspruch gekommen wäre.

Das Gutachten der Zentralen Schlichtungsstelle hat folgenden Wortlaut:



Zentrale Schlichtungs- stelle

Deutscher Caritasverband e.V. Postfach 4 20 79004 Freiburg

An die
AVR-Schlichtungsstelle
beim Caritasverband für die Diözese
Passau e. V.
Steinweg 8
94032 Passau

beim Deutschen
Caritasverband

Postfach 4 20, 79004 Freiburg i. Br.
Karlstraße 40, 79104 Freiburg i. Br.
Lorenz-Werthmann-Haus
Telefon-Zentrale 0761 200-0
Telefon-Durchwahl 0761 200-203
Telefax 0761 200-733
Hannelore.Suetterlin@caritas.de

Datum

09.05.2006

Gutachten nach § 22 Abs. 2 Satz 1 AVR

I

Die Schlichtungsstelle beim Caritasverband für die Diözese Passau e.V. hat der Zentralen Schlichtungsstelle des Deutschen Caritasverbands die nachstehende Frage zur Begutachtung vorgelegt, die anlässlich eines dortigen Schlichtungsfalles zur Entscheidung ansteht aber für eine Vielzahl von Dienstverhältnissen von grundsätzlicher Bedeutung ist:

Welchen Ortszuschlag kann eine Mitarbeiterin/ein Mitarbeiter in Anwendung der AVR beanspruchen, deren/dessen Ehegatte im öffentlichen Dienst beschäftigt ist und dort nach dem neuen TVöD vergütet wird.

In dem vor der Schlichtungsstelle in Passau anhängigen Verfahren verlangt die Antragstellerin, die derzeit Ortszuschlag der Stufe 1 erhält, rückwirkend zum 01.10.2005 die Gewährung des Ortszuschlags der Stufe 2. Ihr Ehegatte, im öffentlichen Dienst beim Landkreis Altötting beschäftigt, hat bis zum 30.09.2005 den Ortszuschlag der Stufe 2 erhalten. Im Zusammenhang mit der Überleitung vom BAT in den TVöD ist dieser Ortszuschlag gemäß § 5 Abs. 2 TVÜ-VKA auf der Grundlage der im September 2005 erhaltenen Bezüge zum 01.10.2005 in das Vergleichsentgelt eingeflossen, während ein eigenständiger Ortszuschlag nicht mehr gezahlt wird.

Die Zentrale Schlichtungsstelle hat die zur Begutachtung gestellte Frage bereits in ihrer Sitzung am 03.04.2006 erörtert, die Mitteilung des Ergebnisses und die Begründung hierfür kann, bedingt durch den Urlaub des Vorsitzenden und derzeit hohen Arbeitsanfall auch in der Schlichtung, erst heute erfolgen.

II

Nach Auffassung der Zentralen Schlichtungsstelle steht der Antragstellerin und den mit ihr in vergleichbarer Situation stehenden Dienstnehmern der Ortszuschlag der Stufe 2 zu.

Nach Abschnitt V Absatz (e) Ziffer 1 Anlage 1 zu den AVR erhalten verheiratete Mitarbeiter den Ortszuschlag der Stufe 2. Gemäß Absatz (h) Unterabsatz 2 Satz 1 derselben Vorschrift erhalten auch verheiratete Mitarbeiter jedoch lediglich den Ortszuschlag der Stufe 1, wenn ihr Ehegatte, der außerhalb des Regelungsbereichs der AVR tätig ist, dort Anspruch auf Ortszuschlag oder entsprechende Leistungen wesentlich gleichen Inhalts mindestens in Höhe der Stufe 2 hat.

Nach Auffassung der Zentralen Schlichtungsstelle liegen die Voraussetzungen für die Reduzierung der Ortszuschlagsstufe verheirateter Mitarbeiter nach Abschnitt V Absatz (h) der Anlage 1 zu den AVR nicht vor, wenn der Ehegatte im öffentlichen Dienst den Regelungen des TVöD unterliegt, also beim Bund oder einer kommunalen Einrichtung beschäftigt ist.

Der TVöD enthält- abgesehen von den Überleitungsvorschriften- keine familienbezogenen Entgeltbestandteile. Der Familienstand hat damit ab 1. Oktober 2005 keinen Einfluss mehr auf die Höhe des Entgelts der dem TVöD unterfallenden Beschäftigten im öffentlichen Dienst. Einen Ortszuschlag können solche Mitarbeiter seither nicht mehr beanspruchen. Damit entfällt zwangsläufig auch die erste Alternative zur Reduzierung der Stufe des Ortszuschlags bei verheirateten Mitarbeitern im Anwendungsbereich der AVR.

Im Rahmen der Neugestaltung des Tarifrechts für den öffentlichen Dienst wurden die bisherigen familienbezogenen Vergütungsbestandteile allerdings teilweise in die neue Entgelttabelle eingerechnet. Sie verloren dadurch jedoch den Charakter der Familienförderung völlig, weil die Entgelttabellewerte ohne jegliche Rücksicht auf die familiären Verhältnisse der Mitarbeiter angewandt werden.

Bei der Überleitung der am 30.09.2005 beschäftigten Mitarbeiter auf den neuen TVöD wird der bisherige Ortszuschlag der Stufe 1 oder der Stufe 2 allerdings in das so genannte „Vergleichsentgelt“ eingerechnet und ist damit maßgebend für die Bestimmung der Entgeltstufe im neuen Tarifvertrag.

Ob es dadurch zur Zahlung einer dem ehedembezogenen Anteil im Ortszuschlag entsprechenden Leistung kommt ist die Kernfrage des vorliegenden und aller vergleichbarer Fälle. Das Bundesverwaltungsgericht hat in seiner Entscheidung vom 15.11.2001 (2 C 69/00, DVBl 2002, 780 f) im Zusammenhang mit der Privatisierung der Post zutreffend ausgeführt, Regelungen über Familienzuschläge seien dann vergleichbar mit dem Ortszuschlag der Stufe 2, wenn sich die Entgeltbestandteile nach Leistungszweck, Leistungsvoraussetzungen und Leistungsmodalitäten entsprechen, wobei eine strukturelle Übereinstimmung genüge.

Das dem Ehegatten zugewilligte „Vergleichsentgelt“ ist nach diesen Kriterien nicht mit dem ehedembezogenen Ortszuschlag vergleichbar.

- a) Anders als der Ortszuschlag nach den AVR ist die in das Vergleichsentgelt einfließende Ortszuschlagsstufe untrennbarer Bestandteil des neuen TVöD-Entgelts, sie ist also strukturell verschieden.
- b) Dem Vergleichsentgelt fehlt vor allem der Leistungszweck des ehedembezogenen Ortszuschlags (zuvorderst Unterstützung zur Erfüllung von Unterhaltspflichten), denn das einmal festgesetzte Vergleichsentgelt wird auch dann weitergezahlt, wenn es später zur Scheidung kommt. Von vornherein wird es an nach dem 1. Oktober 2005 eingestellte Mitarbeiter nicht bezahlt, auch wenn diese bei der Einstellung oder auch am 30.09.2005

Datum: 09.05.06

Thema: AusfertigungGutachten06-05-09.doc

Seite: 2

verheiratet waren. Der Leistungszweck des Vergleichsentgelts liegt damit allein in der Aufrechterhaltung des Besitzstandes.

- c) Entscheidend für die Einstufung ist allein die familiäre Situation bereits Beschäftigter zum Stichtag 30.09.2005, alle vorherigen oder nachfolgenden Veränderungen bleiben ohne Belang. Damit sind auch die Leistungsvoraussetzungen gänzlich andere als beim ehегattenbezogenen Ortszuschlag.

Zusammenfassend und zur Bestätigung obiger Ausführungen wird auf die Erläuterungen in Brennecker/Höck, TVöD-Lexikon Verwaltung, Haufe-Verlag, Gruppe 3, Thema 78, S.4 verwiesen, wo es heißt:

„Arbeitnehmer, die ab 1.10.2005 den Regelungen des TVöD unterliegen, erhalten – trotz der Einrechnung des Ortszuschlags der Stufen 1 und 2 in das Vergleichsentgelt – keine dem beamtenrechtlichen Familienzuschlag oder ehегattenbezogenen Anteil am Ortszuschlag „entsprechende Leistung“ mehr, sodass die Konkurrenzregelungen von Tarifverträgen, arbeitsvertraglichen Bestimmungen oder Beamten-gesetzen zur so genannten Ehегattenhalbierung nicht mehr anwendbar sind: Der ehегattenbezogene Anteil im Ortszuschlag wird nur bei Festsetzung der neuen Entgelte berücksichtigt. Der unter TVöD fallende Beschäftigte erhält den ehегattenbezogenen Anteil nur als (untrennbaren) Bestandteil des neuen TVöD-Entgelts – ohne Berücksichtigung des künftigen Familienstandes – weitergezahlt.“

Für die Überleitung in den TVöD enthält § 5 Abs. 2 Satz 2 TVÜ zur Meidung von Doppelzahlungen der ehегattenbezogenen Vergütungsbestandteile besondere Regelungen, die danach unterscheiden, ob der Ehегatte gleichfalls dem TVöD unterfällt oder aber noch dem BAT. Sind beide Ehегatten am 1.10.2005 im Geltungsbereich des TVöD beschäftigt, fließt der jeweils individuell zustehende Teil des Unterschiedsbetrags zwischen den Stufen 1 und 2 des Ortszuschlags in das Vergleichsentgelt ein. Verbleibt dagegen ein Ehегatte im Bereich des BAT, weil er beispielsweise beim Land beschäftigt ist, dann erhält der „TVöD-Mitarbeiter“ stets nur den Ortszuschlag der Stufe 1 in das Vergleichsentgelt integriert. (siehe: Beckerle/Höck/Klapproth, TVöD – Die Überleitungstarifverträge, Haufe Aktuell, Seite 39). Deshalb hat der „BAT-Ehегatte“ Anspruch auf den Ortszuschlag der Stufe 2. Es ist nicht auszuschließen, dass auf diese Weise die Tarifpartner des TVöD eine Regelung bewusst zu Lasten der BAT-Parteien getroffen haben, um diesen nahe zu legen, sich dem TVöD anzuschließen.

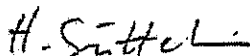
In den AVR wurde dieser Situation bislang nicht Rechnung getragen, eine Anpassung der Konkurrenzregelungen erfolgte nicht.

gez. Ralph Bernhard
Vorsitzender

gez. Heribert Mörsberger
Beisitzer

gez. Werner Strubel
Beisitzer

ausgefertigt:


Hannelore Sütterlin
Geschäftsstelle

Datum: 09.05.06

Thema: AusfertigungGutachten06-05-08.doc

Selle: 3

2. Das Gutachten der Zentralen Schlichtungsstelle enthält eine überzeugende Begründung dafür, dass der Antragstellerin der geltend gemachte Anspruch auf Ortszuschlag der Stufe 2 zusteht.

Gestützt wird diese Rechtsauffassung durch verschiedene Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts und des Bundesarbeitsgerichts im Zusammenhang mit der Privatisierung von Bahn und Post (vgl. etwa BVerwG, Ur. v. 15.11.2001, Az. 2 C 69/00 = DVBl. 2002, 780 = ZBR 2003, 41; BAG, Ur. v. 24.02.2000, Az. 6 AZR 550/98 = BAGE 94, 32ff. = NZA 2001, 674 = AP Nr. 7 zu § 1 TVG Tarifverträge: Deutsche Bahn; BAG, Ur. v. 13.02.2003, Az. 6 AZR 526/01; vgl. ferner LAG Nürnberg, Ur. v. 21.08.2001, Az. 6 Sa 924/00).

Angesichts dieser höchstrichterlichen Rechtsprechung ist nicht zu erwarten, dass die staatlichen Gerichte für Arbeitssachen die Rechtslage anders beurteilen werden als die Zentrale Schlichtungsstelle in ihrem Gutachten vom 09.05.2006.

3. Nach alledem wird dem Antragsgegner durch Schlichtungsspruch empfohlen, der Antragstellerin ab 01.10.2005 den Ortszuschlag der Stufe 2 zu gewähren.

Auf das Vergleichsentgelt des Ehegatten der Antragstellerin nach § 5 TVÜ-VkA dürfte sich dies nicht auswirken, weil er seit 01.10.2005 keinen Anspruch auf Ortszuschlag oder entsprechende Leistungen wesentlich gleichen Inhalts in Höhe der Stufe 2 oder einer der folgenden Stufen mehr hat.

III.

Wegen der Verfahrenskosten wird auf § 23 der hiesigen Schlichtungsordnung verwiesen.

Die Mitglieder der Schlichtungsstelle:

gez.
Mayerhofer
Vorsitzender

gez.
Ertl
Beisitzer

gez.
Seiderer
Beisitzer

Für die Übereinstimmung der Ausfertigung des Schlichtungsspruchs mit der Urschrift:

Heger, Geschäftsführer der Schlichtungsstelle